

Besondere Bedingung Nr. 7974

Sturmversicherung EIGENHEIM KOMPAKT

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 1998):

1. Versicherte Gefahren und Schäden

1.1 Schäden durch radioaktive Isotope

In teilweiser Abänderung des Artikel 2, Punkt 10.5 der AStB 1998 sind Schäden an den versicherten Sachen, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen (radioaktive Einzelstrahlungsquellen) entstanden sind, mitversichert.

Dies gilt jedoch nicht, wenn sich in den versicherten Gebäuden Betriebe oder Forschungslaboratorien befinden, die radioaktive Isotope herstellen und/oder radioaktive Isotope untersuchen bzw. deren Anwendungs- und Verwendungsbereich erforschen.

2. Versicherte Sachen

Zu den, in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen, sind nachfolgend angeführte Sachen mitversichert, sofern sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden oder er vertraglich für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung aufzukommen hat.

2.1 Außenanlagen zum Neuwert

Nachfolgend angeführte, privat genutzte Außenanlagen am Versicherungsgrundstück - sofern sie fachgerecht hergestellt und fix installiert bzw. fix montiert sind.

- Anschlüsse für Strom, Wasser, Gas, Telefon und Telekabel
- Wasserzu- und Ableitungsrohre

2.2 Die Versicherung der Sachen gemäß dem Punkt 2.1 gilt auf Erstes Risiko und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Die Entschädigung für die Sachen gemäß dem Punkt 2.1 ist insgesamt mit EUR 5.000,- begrenzt.

Die Entschädigung erfolgt zusätzlich zur Entschädigung für die in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen.

2.3 Kunststoffverglasungen zum Neuwert

Gemäß Artikel 3, Punkt 2.3 der AStB 1998 gelten bei den versicherten Gebäuden Gebäudeverglasungen aus Kunststoff aller Art (dies sind glasähnliche Kunststoffe wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas) und Lichtkuppeln im Rahmen der jeweiligen Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

3. Versicherte Kosten

3.1 Nebenkosten (inkl. Entsorgungskosten)

3.1.1 Gemäß Artikel 3, Punkt 4. der AStB 1998 sind Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten und Entsorgungskosten mitversichert.

3.1.2 Ebenso mitversichert sind die Kosten gemäß Punkt 3.1.1, die aufgrund behördlicher Anordnung nach einem Schadenereignis gemäß Punkt 1.1 (Schäden durch radioaktive Isotope) anfallen.

3.1.3 Für Entsorgungskosten gilt:

Versichert sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung.

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder
- am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.

Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25% gekürzt.

3.2 In teilweiser Abänderung des Artikel 3, Punkt 5.2 der AStB 1998 sind auch Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderer zur Hilfe Verpflichteter nach einem Schadenereignis mitversichert, soweit sie gesetzlich dem Versicherungsnehmer angelastet werden.

3.3 Die Versicherung der Kosten gemäß den Punkten 3.1 und 3.2 gilt auf Erstes Risiko.

Die Entschädigung für die Kosten gemäß den Punkten 3.1 und 3.2 ist insgesamt mit 5% der Versicherungssumme der in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen begrenzt.

Die Entschädigung erfolgt zusätzlich zur Entschädigung für die in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen.